

**Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB)
zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die
Anerkennung von Hochschulabschlüssen als Laufbahnbefähigung ohne
Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, in der
Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung, Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst
(VwV Laufbahnbefähigung Steuer ohne Vorbereitungsdienst)**

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserer Mitgliedsgewerkschaft DSTG
Deutsche Steuergewerkschaft Landesverband Sachsen e.V. erstellt.

Vorbemerkung

Mit der entworfenen Verordnung beabsichtigt das Sächsische Staatsministerium für
Finanzen – auf Grundlage des § 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsLVO – die Voraussetzungen
eines Zugangs zur Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, der Fachrichtung Finanz- und
Steuerverwaltung, mit der fachlichen Ausrichtung Steuerverwaltungsdienst, ohne
Vorbereitungsdienst, aufgrund einer anderen Qualifizierung zu bestimmen.

Zum einen regelt der Entwurf, welche Qualifizierungen grundsätzlich eine: „*andere
Qualifizierung*“, in diesem Sinne sind und eröffnet dem Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen überdies die Möglichkeit einer anerkennenden Einzelfallentscheidung in Fällen, in
denen keine der kodifizierten Qualifikationen vorliegt.

Hintergrund der Regelung ist, dass bisher lediglich Personen mit zweitem juristischem
Staatsexamen für diese Laufbahngruppe zugelassen waren, hiervon jedoch nicht mehr
genug für diese gewonnen werden können. Auch der SBB sieht den Bedarf, die
Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, in der Steuer adäquat zu besetzen.
Der in der neuen VwV aufgezeigte Weg ist aus unserer Sicht ein Puzzleteil, diesen Bedarf zu
befriedigen.

Dem SBB ist bewusst, dass es auf dem juristischen Stellenmarkt generell einen erheblichen
Fachkräftemangel gibt. Gleichzeitig gebieten der Leistungsgrundsatz und der Grundsatz der
Bestenauslese, dass ausschließlich besonders qualifizierte Bewerbende verbeamtet werden.
Es ist nur zeitgemäß anzuerkennen, dass sich die Studienlandschaft vervielfältigt hat. Neben
dem auf das Staatsexamen gerichteten Studium der Rechtswissenschaften werden immer
mehr auf bestimmte Rechtsgebiete ausgerichtete Studiengänge im Bachelor-Mastersystem
angeboten, deren Absolvierende in Tätigkeitsbereichen des jeweiligen Gebietes mit
Sicherheit ebenso qualifiziert sind, wie Absolvierende der juristischen Staatsexamina.
Den Zugang zur Verbeamtung für diese Absolvierenden zu öffnen begrüßt der SBB.

Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, Zweifel daran zu äußern, dass diese
Maßnahme ausreicht, um den wachsenden Fachkräftemangel zu kompensieren.
Absolvierende entscheiden sich in aller Regel gegen den öffentlichen Dienst und für die
Privatwirtschaft, weil Arbeitgebende letzterer mit attraktiveren Arbeitsbedingungen, wie einem
höheren Gehalt, Entwicklungsmöglichkeiten, moderner ausgestatteten Büros, mehr Home-
Office und Ähnlichem locken. Der SBB möchte daher an die Verordnungsgebenden
appellieren sich grundsätzlich mit der Frage zu beschäftigen, wie sie top qualifizierte
Bewerbende wieder für sich gewinnen können, indem sie gegenüber den Angeboten der
Privatwirtschaft aber auch anderer Fachrichtungen des öffentlichen Dienstes wie z.B. Justiz
tatsächlich konkurrenzfähige Angebote machen.

Unabhängig davon begrüßt der SBB jedoch eine pragmatischere Ausgestaltung von Laufbahnzugangsvoraussetzungen. Am Ende sollte es lediglich darauf ankommen, ob die Bewerbenden über einen Abschluss verfügen, der ihnen die Kompetenzen vermittelt hat, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich gefragt sind.

Zu den Regelungen

Unter VI wird in Punkt 1 festgelegt, dass die Feststellung der Voraussetzungen durch die Ernennungsbehörde erfolgt. Unter Punkt zwei steht, dass die Ernennungsbehörde in Fällen einer Einzelfallentscheidung über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung dies beim SMF schriftlich anzuerkennen hat.

Ist in den Fällen der Einstellung von Bediensteten der LG 2.2 das SMF die Einstellungsbehörde?

Anzumerken ist, dass die Qualifikationen, die zu einer Übernahme in die LG 2.2 führen können, während der Tätigkeit in der Finanzverwaltung erworben werden. Diese Qualifizierungen werden von der Verwaltung auch unterstützt, in dem zum Teil Studiengebühren und auch zusätzlicher Sonderurlaub gewährt wird. Diese Unterstützung wird jedem gewährt, der eine zusätzliche Qualifikation neben seiner Tätigkeit erwerben will. Damit wird eine Vorentscheidung getroffen, ohne eine Auswahl vorzunehmen. Wir bitten dies zu überprüfen.

Der SBB schlägt im Zusammenhang mit dem Erlass dieser VwV vor, dass Dienstposten identifiziert werden, die nicht unbedingt mit Volljuristen zu besetzen sind. Nicht in Frage kommen dürften jedoch zum Beispiel Leiterinnen oder Leiter von Rechtsbehelfsstellen in den Finanzämtern.

Wir bitten, weiter nach Wegen zu suchen, die Arbeit von Volljuristen in der Finanzverwaltung attraktiv zu halten. Gerade in der Konkurrenz zur Justiz besteht in der Besoldung ein Nachteil. Der Regeldienstposten in der Finanzverwaltung ist der mit A 14 bewertete Dienstposten. Die Endstufe in der Besoldungsstufe A 14 liegt erheblich unter dem Regeldienstposten R1 in der Justiz. Aus diesem Grund bedarf es mehr A 15-Dienstposten, um die Arbeit in der Finanzverwaltung für Volljuristen attraktiv zu machen und attraktiv zu halten.

Zudem regen wir an, die bestehende VwV Laufbahnbefähigung Staatsfinanz ohne Vorbereitungsdienst vom 19. November 2018 unter Nummer 2 des Abschnitts III (Allgemein als geeignet anerkannte Berufs- und Hochschulabschlüsse) um Abschlüsse zu erweitern.

Bislang besteht in der aktuellen VwV nur bei abgeschlossenem Master oder diesem entsprechenden Diplomgrad an einer Universität abgeschlossenes Studium „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ die Möglichkeit für den Laufbahnwechsel von LG 2.1 zu LG 2.2.

Der Bedarf besteht nunmehr, weil auch den für die LG 2.1 ausgebildeten Staatsfinanzlern, die nicht nur über vielfältige Spezialkenntnisse, sondern auch über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen, die Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung zu eröffnen ist, um zu verhindern, dass dieser Personenkreis in andere öffentliche Bereiche oder in die Wirtschaft abwandert. Es handelt sich vor allem um Leistungsträger, die auf eigene Kosten ein zusätzliches Studium in anderen Fachrichtungen finanzieren und in die wir auch nach erfolgreich abgeschlossenem Studium investieren sollten.

Eine Erweiterung der VwV Laufbahnbefähigung Staatsfinanz ohne Vorbereitungsdienst trägt aus hiesiger Sicht zu einer Wertschätzung der in der Staatsfinanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten bei. Nummer 2 des Abschnitts III sollte nunmehr die nachstehende neue Fassung erhalten:

„Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene – Eingangsamt A13 (§17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Sächsischen Beamtengesetzes, § 10 Satz 1 Nummer 4 der Sächsischen Laufbahnverordnung):

- ein erfolgreich mit einem Master- oder diesem entsprechenden Diplomgrad an einer Hochschule abgeschlossenes Studium der allgemeinen Verwaltung bzw. der Staatsfinanzverwaltung (z. B. Master of Public Management, Master of Public Administration, Master of Public Governance)
- ein erfolgreich mit einem Master- oder diesem entsprechenden Diplomgrad an einer Hochschule abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Master of Business Administration, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie),
- ein erfolgreich mit einem Master- oder diesem entsprechenden Diplomgrad an einer Hochschule abgeschlossenes Studium im Studiengang Arbeitsrecht und Personalmanagement (z. B. Master of Laws) bzw. Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) sofern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst in Aufgabe der Staatsfinanzverwaltung entsprechend der Anforderung nach Ziffer V ausgeübt wurden.“

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Dresden, 26. August 2024